Anlage 2:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) – in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 17.05.2010 folgende

Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

1. § 4 Entschädigung für Bereitschaftsdienste erhält folgende Fassung:

Für den Bereitschaftsdienst am Samstag, Sonntag und an Feiertagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von

a)	am Samstag	13,00 € /Tag
b)	am Sonntag	10,00 €/Tag
c)	am Feiertag	10.00 € /Tag

d) am Wochenende 20,50 € /Wochenende

2. § 6 Abs. 1 **Zusätzliche Entschädigung** erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

1.1. Kommandant und Abteilungskommandant Stadt 4.800,00 €	
1.2. stellvertretender Kommandant 1.250,00 €	
1.3. Jugendwart 460,00 €	
1.4. stellvertretender Jugendwart 275,00 €	
1.5. Schriftführer 30,00 €/Sitz	ung

2. Abteilung Stadt

, with any old at	
2.1. stellvertretender Abteilungskommandant	2.250,00 €
2.2. Zugführer	700,00 €
2.3. stellvertretender Zugführer	700,00 €
2.4. Gruppenführer	200,00 €
2.5. Kassier	600,00 €
2.6. Gerätewart Funk	450,00 €
2.7. Gerätewart Kleiderkammer	450,00 €
2.8. stellvertretender Gerätewart Kleiderkammer	200,00€
2.9. Feuerwehrarchiv	110,00€
2.10. Photoarchiv	90,00€
2.11. Schriftführer	30,00 €/Sitzung

3. Abteilung Eschach

3.1. Abteilungskommandant	900,00€
3.2. stellvertretender Abteilungskommandant	450,00€
3.3. Zugführer	220,00€
3.4. stellvertretender Zugführer	110,00€
3.5. Gruppenführer	55,00€
3.6. Kassier	180,00€
3.7. Gerätewart Weißenau	550,00€

3.8. Gerätewart Oberhofen3.9. Gerätewart Gornhofen3.10. Gerätewart Funk3.11. Schriftführer	275,00 € 190,00 € 40,00 € 30,00 €/Sitzung
4. Abteilung Taldorf 4.1. Abteilungskommandant 4.2. stellvertretender Abteilungskommandant 4.3. Zugführer 4.4. stellvertretender Zugführer 4.5. Gruppenführer 4.6. Kassier 4.7. Gerätewart Oberzell 4.8. Gerätewart Bavendorf 4.9. Gerätewart Taldorf 4.10. Gerätewart Adelsreute 4.11. Gerätewart Funk 4.12. Schriftführer	700,00 ∈ $300,00 ∈$ $150,00 ∈$ $60,00 ∈$ $30,00 ∈$ $180,00 ∈$ $170,00 ∈$ $150,00 ∈$ $150,00 ∈$ $40,00 ∈$ $30,00 ∈/Sitzung$
 5. Abteilung Schmalegg 5.1. Abteilungskommandant 5.2. stellvertretender Abteilungskommandant 5.3. Zugführer 5.4. stellvertretender Zugführer 5.5. Gruppenführer 5.6. Gerätewart 5.7. Gerätewart Funk 5.8. Schriftführer 	270,00 ∈ $130,00 ∈$ $60,00 ∈$ $30,00 ∈$ $20,00 ∈$ $140,00 ∈$ $40,00 ∈$ $30,00 €/Sitzung$

3. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

(3) Von den Entschädigungen nach Ziffer 1.1 – 1.4, 2.1 – 2.4, 3.1 – 3.4, 4.1 – 4.4 und 5.1 - 5.4 werden jeweils 50 % als Entschädigung für Aus- und Weiterbildungsmaß nahmen für die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg gewährt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.